

Anmeldung



Hiermit buche ich

| | |
|--------------------|-------------|
| Name | |
| Vorname | |
| Straße, Nr. | |
| PIZ/Ort | |
| Geb.-Datum | |
| Tel.: | oder |
| Email | |

verbindlich den Kurs am_____.

(Bei Gruppenanmeldungen bitte Voranmeldung!!!)

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Geschäftsordnung (s. Rückseite) an.

Ort / Datum

Unterschrift Kursteilnehmer(in)
ggf. Erziehungsberechtigte(r)

Anmeldung bitte an folgende Adresse senden:

Marc-Oliver Soler (Ausbildungsleiter)
Schusterstr. 12
67577 Alsheim
Ausbildung@FallschirmsportTrier.de

Geschäftsordnung des FSC-Trier e.V.

1. Die Ausbildung erfolgt nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Ablauf und Zeitplan werden nach den jeweiligen Erfordernissen ausgerichtet; Richtlinie ist das Ausbildungshandbuch des DFV e.V. / DAeC e. V.
2. Das Mindestalter ist 16 Jahre. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Zum Ausbildungsbeginn wird ein gesonderter Ausbildungsvertrag und mit Beginn der Freifallausbildung ein **Mitgliedsantrag** geschlossen. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch, sofern sie nicht fristgerecht gekündigt wird.
4. Der Sprunglehrer kann vor Beginn des Kurses einen Sportlichkeitstest durchführen und gegebenenfalls Kursteilnehmer von der Teilnahme am Sprungbetrieb ausschließen.
5. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber zum Führen von Luftfahrzeuge ungeeignet erscheinen lassen (Trunksucht etc.).
6. Während des Kurses darf das Körpergewicht **110 kg** nicht überschreiten.
7. Der Kursteilnehmer hat spätestens zum Kursbeginn alle erforderlichen Papiere vorzulegen.
8. Bei Automatikkursen beträgt die max. Teilnehmerzahl 6 Personen.
9. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge der Zahlungseingänge berücksichtigt. Weitere Anmeldungen können in der Regel nicht mehr für den gebuchten Termin berücksichtigt werden oder Ansprüche abgeleitet werden. In diesen Fällen werden die Betroffenen hierüber rechtzeitig informiert.
10. Änderungen infolge Wetter oder anderen widrigen Umständen können kurzfristig zu Verschiebungen führen. Ausweichtermine werden individuell mit den Kursteilnehmern abgesprochen.
11. Der FSC Trier ist bemüht, dass alle Bewerber das Kursziel erreichen, er übernimmt jedoch keine Gewähr hierfür. Er ist verpflichtet, alle als ungeeignet erscheinende Bewerber (siehe z.B. 2, 4 ,6) rechtzeitig aus dem Kurs auszuschließen.
12. Ebenso ist auszuschließen, wer sich den Anweisungen des Ausbildungsleiters, der Sprunglehrer, des Ausbildungspersonals oder sie Vorstandes widersetzt oder gegen die Sprungdisziplin, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften verstößt.
13. Die Kursgebühr wird mit der **bestätigten** Anmeldung fällig und ist spätestens am Ausbildungstag zu entrichten.
14. Folgekosten (zusätzliche Sprünge, Mitgliedsbeiträge) werden per Lastschriftverfahren abgebucht.
15. Bei Stornierungen von 4 und mehr Wochen vor Kursbeginn behaltend wir uns vor eine Bearbeitungsgebühr von 10 % der Kursgebühr zu erheben.
Bei Stornierungen weniger als 4 Wochen vor Kursbeginn behaltend wir uns vor eine Bearbeitungsgebühr von 20 % der Kursgebühr zu erheben. Bei Stornierungen von weniger als 2 Wochen vor Kursbeginn behaltend wir uns vor eine Bearbeitungsgebühr von 30 % der Kursgebühr zu erheben. Maßgebend ist das Datum der der Stornierung (Poststempel, Datum der Email).
16. Kann die Ausbildung vom Kursteilnehmer nicht beendet oder aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, technischer Störung oder aus Gründen der Sicherheit nicht zu Ende geführt werden, besteht seitens des Kursteilnehmers kein Anspruch auf Schadensersatz - es sei denn, der Ausbildungsbetrieb hat diese Unmöglichkeit selbst zu vertreten. Nicht absolvierte Sprünge können innerhalb eines Zeitjahres nach Kursbeginn nachgeholt werden.
17. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Ausbildungsmaterial haftet der Schadensverursacher.
18. Kursteilnehmer können ohne Anspruch auf Entschädigung von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn sie die eigene Sicherheit oder die der anderen Kursteilnehmer gefährden oder die Durchführung des Ausbildungsbetriebes nachhaltig stören.
19. Gerichtsstand ist Trier.
20. Folgende Versicherungen sind während der Ausbildung abgeschlossen:
 - a) Halterhaftpflichtversicherung für die eingesetzten Luftfahrzeuge zur Abdeckung von Drittschäden.
 - b) Halterhaftpflicht - und Unfallversicherung für die in der Schulung eingesetzten Fallschirmsysteme:
Deckungssummen:
Personen- und Sachschäden 1 500 000 Euro
Todesfall 5 000 Euro
Invalidität 10 000 Euro